

36/SN-141/ME  
von 9

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1985 10 03  
A-201-70/51-85

Betrifft GESETZENTWURF	
Z'	30. GE 1985
Datum:	6. OKT. 1985
Verfert.	9. OKT. 1985
<i>Klein</i>	

*Dr. Wieser*

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herrn!

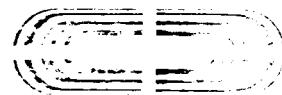
In der Beilage erlauben wir uns, Ihnen die Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Gesetzesentwurf über die Studien an den Universitäten (AUSTG) und zum Gesetzesentwurf mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen geändert wird, zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Univ.Ass.Dr. B. Bolognese-Leuchtenmüller e.h.  
(Generalsekretärin)

F.d.R.d.A.:

*Klein*



BUNDESKONFERENZ DES  
WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN  
PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN UND  
KUNSTHOCHSCHULEN

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung  
Herrn Sektionschef  
Dr. W. BRUNNER

Minoritenpl. 5  
1014 Wien

Refrieff GESETZENTWURF	
Z:	30 GE/9.81
Datum: 6. OKT. 1985	
Verteilt	

Wien, 1985 10 03  
A-201-70/51-85

*Dr. Wurz*

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf über die Studien an den Universitäten (AUStG), GZ.68.251/1-15/85

Grundsätzliches:

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals begrüßt die Einführung der Semesterinskription als Möglichkeit einer Verwaltungsvereinfachung prinzipiell, geht allerdings davon aus, daß damit keinesfalls eine Mehrbelastung der Institute in administrativer Hinsicht verbunden sein darf. D.h. insbesondere, daß die Evidenzhaltung der Prüfungsakte zentral zu erfolgen hat.

Die Zustimmung zur Semesterinskription kann allerdings nur unter der Bedingung erfolgen, daß damit keine Einschränkung der Zulassung zum Besuch fächerübergreifender Lehrveranstaltungen verbunden ist. Uns scheint aus dem vorliegenden Entwurf nicht eindeutig hervorzugehen, inwieweit der Begriff der Semesterinskription sich auf ein bestimmtes Semester innerhalb des Studienplanes bezieht oder ob es sich dabei um einen rein kalendermäßigen Semesterbegriff handelt. Wir sehen dabei die Gefahr einer Verschulung, falls durch die Semesterinskription die Möglichkeit des Vorziehens von Lehrveranstaltungsbesuch bzw. die Ablegung von Prüfungen vor dem entsprechenden Studienplanabschnitt beeinträchtigt sein sollte. Unter der Annahme, daß weder eine Mehrbelastung der Institute noch eine Einschränkung der Studienfreiheit durch die Semesterinskription eintritt, nimmt die Bundeskonferenz zu den Bestimmungen im einzelnen wie folgt Stellung:

- § 2 Aus der Formulierung von § 2 (2) sowie insbesondere § 3 (1) "nach Maßgabe der Studienvorschriften" scheint uns im vorliegenden Entwurf die von uns bereits vorher angezogene Tendenz zur Verschulung ablesbar.
- § 2 (2) 3. Treten wir für eine Streichung der Forderungen nach "sachlicher Einstellung und klarer Urteilsfähigkeit" ein. Im weiteren würden wir für folgende Formulierung eintreten: "Die Studierenden sollen jene Haltung erwerben, die in intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie Verantwortlichkeit für eine demokratisch organisierte Gesellschaft zum Ausdruck kommt". In Rücksicht auf die in Österreich studierenden Ausländer sollte der Begriff der Verantwortlichkeit sich nicht nur auf die Republik Österreich beziehen. Es erscheint uns wünschenswert, daß die Tatsache daß Studien aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, den Studierenden in der Formulierung des AUSTG stärker zu Bewußtsein gebracht wird.
- § 3 (1) "nach Maßgabe der Studienvorschriften" ist zu streichen.
- § 3 (3) Wir halten diesen Passus für besonders wichtig, setzen dabei jedoch voraus, daß die erforderliche Breite des Lehrangebots über den Vergabemodus bei Erteilung von Lehraufträgen sichergestellt wird.
- § 4 (7) Enthält eine unklare Formulierung: "die genaue Bezeichnung der Funktion" soll sich wohl auf den Lehrveranstaltungstyp und nicht auf den Leiter der Lehrveranstaltung beziehen.  
"geforderte Voraussetzungen" ist zu streichen, da diese Formulierung zu unterschiedlich interpretierbar ist.
- § 4 (8) Wenn der Rektorenkonferenz neben den zuständigen Universitätsorganen das Vorschlagsrecht auf Erlassung und Abänderung besonderer Studiengesetze und Studienordnungen zugestanden wird, so müßte an dieser Stelle UOG-mäßig (§ 106 UOG) auch die Bundeskonferenz genannt werden, da ihr analoge

gesetzliche Aufgaben wie der Rektorenkonferenz zukommen. Wir könnten uns aber insbesondere im Hinblick auf § 4 (9) vorstellen, daß eine ausdrückliche Erwähnung des Vorschlagrechts seitens der Rektorenkonferenz und der Bundeskonferenz deshalb entfallen könnte, weil dieses ohnehin durch das UOG geregelt ist.

§ 5 Hier wären ergänzend auch die Teilnehmer am Seniorenstudium bzw. der Berufsreifeprüfung anzuführen.

§ 6 (2) 5. wäre unserer Auffassung nach wie folgt zu formulieren: "Über den Stoff besuchter Lehrveranstaltungen können frühestens nach Ende der Abhaltung und spätestens bis Ende des zweiten folgenden Semesters Kolloquien abgelegt werden. Dies gilt naturgemäß nicht für Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten Charakter".

§ 6 (2) 8. Hier ist jedenfalls in Analogie zu § 30 (3) Sorge zu tragen, daß bei Ablehnung der Betreuung einer Diplomarbeit eine Pflichtzuweisung erfolgt.

§ 6 (2) 9. Die Formulierung wäre unserer Auffassung folgendermaßen auszudehnen: "Das Thema ihrer Dissertation im Rahmen der besonderen Studienvorschriften vorzuschlagen, aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen bzw. eine fertiggestellte Dissertation zur Begutachtung einzureichen". Der letzte Satz wäre wir folgt zu formulieren: "Nach Maßgabe der besonderen Studienvorschriften kann auch ein Hochschulprofessor bzw. ein emeritierter Universitätsprofessor im Rahmen seines Faches um die Betreuung ersucht werden".

§ 7 (2) Hier fehlt ein entsprechender Hinweis auf die begrenzte Zulassung von Hörern, die noch nicht alle Studienvoraussetzungen besitzen (z.B. Latinum), d.h. für die "außerordentlichen Hörer" altens Typs. Es wäre auch die Möglichkeit einer auf einen streng befristeten Zeitraum beschränkte Zulassung von Ausländern zu Studien, in denen die Aufnahme von Ausländern an sich nicht

vorgesehen ist, einzuräumen (vgl. § 9 (2)).

§ 7 (9)

Hier beantragen wir die Einführung eines 4. Punktes: "Die Zulassung ist auch bei wiederholten groben Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen die Sicherheitsbestimmungen aufzuheben". Zu diesem Absatz ist prinzipiell zu bemerken, daß jeder Hinweis auf einen UOG-gemäßen Instanzenzug bezüglich der Berufungsmöglichkeiten gegen die Entscheidung des Rektors fehlt.

§ 9 (2)

Hier schlagen wir folgende Formulierung vor: "Der Rektor hat rechtzeitig für das folgende Semester auf Grund von jährlich neu zu fassenden Beschlüssen der Fakultätskollegien (des Universitätskollegiums).... bekannt zu geben, ob eine Aufnahme von Ausländern erfolgen kann, bzw. wie viele Studienplätze für Ausländer, ..... zur Verfügung stehen". Bezüglich der erwähnten Leistungsgrade fehlt uns eine ausreichende Präzisierung der Leistungsgradfeststellung und ein entsprechender Instanzenzug für die Berufung.

§ 9 (4)

Bei nicht festgestellter Gleichwertigkeit fehlt ein Hinweis darauf, bei welchen Institutionen entsprechende Ergänzungsprüfungen vorzubereiten und abzulegen sind.

§ 9 (7) 6.

Wir schlagen folgende Formulierung vor: "Ausländer (Staatenlose), die im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen mit der Republik Österreich ein Stipendium zum Studium an einer Universität erhalten."

§ 15 (1)

Hier wären als gesetzlicher Beschränkungsgrund auch der Persönlichkeitsschutz für Patienten oder besondere Sicherheitsvorkehrungen anzuführen.

§ 15 (2)

Die Formulierung "im Rahmen ihres Studiums" ist zu streichen, da sie eine Behinderung des fächerübergreifenden Studiums darstellen würde. Der letzte Satz wäre wie folgt zu formulieren: "Die Entscheidung über die Berechtigung zur

Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen trifft der Leiter der Lehrveranstaltung aufgrund des Leistungsgrades und des Studienfortschritts des Bewerbers, bei Gleichheit dieser Voraussetzungen aufgrund der Reihenfolge der Vormerkungen.

§ 15 (3) Dieser Paragraph ist nur unter Beachtung auf § 3 (4) durchzuführbar.

§ 17 (3) Die Punkte 3 und 4 sind zu streichen. Der Gesetzgeber sollte überprüfen, inwieweit derartige Angaben in irgendeiner sinngemäßen Verbindung zur Immatrikulation stehen.

§ 18 (6) Der zweite Satz wäre wie folgt zu formulieren: "Voraussetzungen für die erfolgreiche Absolvierung eines in demselben besonderen Studiengesetz geregelten, zumindest nahe verwandten Diplomstudiums oder die Reihenfolge der Absolvierung ....".

Die gesetzliche Formulierung ist besonders im Hinblick auf die zahlreichen Studien, die durch das Bundesgesetz über Geistes- und Naturwissenschaftliche Studien geregelt werden, wichtig. Ergänzend sollte im § 18 (6) 1. noch folgende Bestimmung aufgehoben werden: "Wenn sich das Doktoratsstudium substantiell vom Diplomstudium unterscheidet, dann sollte die zuständige akademische Behörde das Recht haben, gesetzliche Aufnahmeverbedingungen festzulegen."

§ 18 (6) 2. Unserer Auffassung nach geht hier nicht eindeutig hervor, welche Studien gemeint sind (Medizin?).

§ 19 (4) Hier ist offensichtlich § 18 (6) 2. gemeint.

§ 19 (5) Die Bestimmung für die Dauer der Doktoratsstudiengänge (4 Semester) erscheint uns zu kurz. Wir schlagen die Formulierung "und nicht mehr als sechs Semester" vor.

§ 21 (1) Unter Punkt 10 wären Exkursionen verbunden mit

Übungen und Praktika durch Exkursionen in Verbindung mit Vorlesungen zu ergänzen.

- § 23 Hier erhebt sich die prinzipielle Frage, in welchen Typ von Universitätslehrveranstaltung die zahnärztliche Ausbildung oder z.B. die Lehrerfortbildung einzuordnen sind.
- § 24 (2) Uns erscheint die Bestimmung, daß jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu bleiben hat, nicht notwendigerweise sinnvoll. Überdies geht aus der Formulierung nicht eindeutig hervor, worauf sich diese Bestimmung bezieht (auf die ganze Fakultät auf das Institut, auf den einzelnen Prüfer?). Übungen und Praktika sollen generell nur dann in den Ferien abgehalten werden können, wenn diese Möglichkeit in den Studienplänen ausdrücklich geregelt ist.
- § 24 (3) Bezuglich der Termine für Zulassungsanträge ist statt "1. März" "1. Februar" zu setzen.
- § 28 (2) Das Wort "Lehrveranstaltung" ist durch "Vorlesung" zu ersetzen.
- § 28 (12) 2. Hier muß darauf Bedacht genommen werden, daß dies jedenfalls nur mit Zustimmung des Prüfers möglich ist.
- § 28 (12) Der letzte Satz gehört offensichtlich zu § 30.
- § 29 (4) Erscheint uns äußerst unflexibel und ist daher zu streichen.
- § 29 (6) Der letzte Satz wäre zu streichen.
- § 30 (3) Der zweite Satz müßte analog § 30 (2) formuliert werden. Nach dem Wort "Universitätslehrer" müßte in Klammer "§. 23 (1) lit a UOG" stehen.

- § 31 (2) Ist zusätzlich mit dem Studienplan Medizin in Übereinstimmung zu bringen.
- § 31 (6) Die Funktionsperiode der Präsides sollte analog zur Funktionsperiode des Dekans als Präs des Prüfungskommission für das Rigorosum zwei Jahre betragen. Die Bestimmung "im Bedarfsfall" ist zu streichen.
- § 31 (8) Diplomarbeiten sind von einem, Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb von einer Frist von höchstens drei Monaten zu beurteilen.
- § 31 (9) Zum Zwecke einer präziseren Formulierung schlagen wir folgenden Wortlaut vor: "Für jedes Prüfungsfach hat der Präs der Prüfungskommission einen fachlich zuständigen Prüfer als Mitglied des Prüfungssenats und ein weiteres Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden zu bestellen".
- § 31 (12) Nach "entsprechendem Verlangen des Studierenden der Präs der Prüfungskommission in begründeten Fällen einen, einer anderen österreichischen Universität zugeordneten Universitätslehrer gemäß § 23 (1) lit a UOG für diesen Einzelfall zum Prüfer zu bestellen,.....".
- § 31 (14) Die Qualifikation der in Frage kommenden Personen und die Art des Bedarfs müßte klargestellt werden.
- § 32 (4) Diese Bestimmung würde einen ungeheuren administrativen Aufwand bedeuten, wenn tatsächlich sämtliche Prüfungen auf diese Art ausgeschrieben werden müssen.
- § 32 (5) Der letzte Satz hat zu lauten: "Stellt dieser bei einem Prüfer wiederholt schwere Mängel am Prüfungsvorgang fest, so hat der Präs die entsprechenden dienstrechlichen Schritte einzuleiten".

**§ 32 (8)**

"Das Ergebnis jeder Prüfung ist dem Studierenden bekannt zu geben, bei mündlichen Prüfungen nach dem Ende der Prüfung".  
Der letzte Satz ist zu streichen, da eine tatsächliche Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung nicht gegeben ist.

**§ 33 (1)**

Erster Satz, 5. Zeile: "kein Erfolg" ist durch "nicht ausreichender Erfolg" zu ersetzen.  
Der letzte Satz ist analog § 32 (8) zu streichen

**§ 33 (2)**

Der Satz "so ist bis 0,5 abzurunden" sollte lauten: "so ist bis einschließlich 0,5 abzurunden".

**§ 33 (4)**

Unter "eine Prüfung gilt als nicht bestanden" wäre zu erweitern auf "eine Prüfung gilt weiters als nicht bestanden".  
"im Hinblick" müßte unserer Auffassung nach "oder im Hinblick" lauten.

**§ 34 (4)**

Eine entsprechende Regelung für den Fall, daß schriftliche und mündliche Prüfungsteile vorzusehen sind, fehlt.

**§ 45 (2)**

Hier fehlt die Angabe einer Frist.

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals



Univ. Doz. Dr. H. Bannert  
(gf. Vorsitzender)



Univ. Ass. Dr. B. Bolognese-Leuchtmüller  
(Generalsekretärin)